

12

Zwölfter Beschluss

ERMÄCHTIGUNG DES BOARD OF DIRECTORS, ZUM ZWECKE DER DURCHFÜHRUNG VON MITARBEITERAKTIENPLÄNEN UND AUF AKTIEN BASIERENDEN, LEISTUNGSORIENTIERTEN LANGZEITVERGÜTUNGSPLÄNEN AKTIEN AUSZUGEBEN, BEZUGSRECHTE FÜR AKTIEN EINZURÄUMEN UND BEVORRECHTIGTE BEZUGSRECHTE DER GEGENWÄRTIGEN AKTIONÄRE ZU BESCHRÄNKEN ODER AUSZUSCHLIESSEN

ES WURDE BESCHLOSSEN, das Board of Directors hiermit satzungsgemäß und vorbehaltlich Widerrufs durch die Hauptversammlung zu ermächtigen, zum Zwecke der Durchführung von Mitarbeiteraktienplänen und auf Aktien basierenden, leistungsorientierten Langzeitvergütungsplänen (wie Performance Units) Aktien der Gesellschaft auszugeben und Bezugsrechte für Anteile am Kapital der Gesellschaft einzuräumen, vorausgesetzt, dass eine solche Ausgabe auf einen Wert beschränkt ist, der insgesamt 0,14 Prozent des genehmigten Aktienkapitals entspricht, sowie bevorrechtigte Bezugsrechte zu begrenzen oder auszuschließen, beides während eines Zeitraums, der mit der 2021 abzuhaltenden ordentlichen Hauptversammlung endet. Eine solche Ermächtigung beinhaltet die Einräumung von Aktienbezugsrechten, welche zu einem aus diesen Plänen sich ergebenden oder in ihnen spezifizierten Zeitpunkt ausgeübt werden können und die Ausgabe von Aktien, die aus den frei ausschüttbaren Rücklagen finanziert werden. Diese Ermächtigung gilt jedoch nicht für die Ausgabe von Aktien oder das Einräumen von Bezugsrechten für Aktien, (i) für die (gemäß niederländischem Recht oder durch einen Entzug durch einen Beschluss des zuständigen Geschäftsorgans) keine bevorrechtigten Bezugsrechte existieren und (ii) die einen Gesamtausgabepreis von über 500 Millionen Euro pro Ausgabe überschreiten.

Vorstellung des zwölften Beschlusses

Wir empfehlen dieser Hauptversammlung, das Board of Directors zu ermächtigen, Aktien auszugeben und Bezugsrechte für Aktien im Wert von insgesamt bis zu 0,14 Prozent des genehmigten Aktienkapitals auszugeben, d. h. 4 Millionen Aktien, die einem Anteil von 0,51 Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung entsprechen, und bevorrechtigte Bezugsrechte zu begrenzen oder auszuschließen, und zwar für den Zeitraum, der mit der 2021 abzuhaltenden ordentlichen Hauptversammlung endet. Dies schließt auch die Ermächtigung zum Zwecke der Durchführung von Mitarbeiteraktienplänen („ESOPs“) und leistungsorientierten Langzeitvergütungsplänen („LTIPs“) – wie Performance Units – ein, da die vorausgegangene Ermächtigung mit Ende dieser Hauptversammlung erlischt. Die Gesellschaft wird voraussichtlich 2020 einen LTIP und 2021 einen ESOP auflegen, die vom Board of Directors genehmigt werden müssten.

13

Dreizehnter Beschluss

ERMÄCHTIGUNG DES BOARD OF DIRECTORS, ZUMZWECKE DER FINANZIERUNG DER GESELLSCHAFT UND IHRER KONZERNUNTERNEHMEN AKTIEN AUSZUGEBEN, BEZUGSRECHTE FÜR AKTIEN EINZURÄUMEN UND BEVORRECHTIGTE BEZUGSRECHTE DER BESTEHENDEN AKTIONÄRE ZU BESCHRÄNKEN ODER AUSZUSCHLIESSEN

ES WURDE BESCHLOSSEN, das Board of Directors hiermit satzungsgemäß und vorbehaltlich des Widerrufs durch die Hauptversammlung zu ermächtigen, zum Zwecke der Finanzierung der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen Aktien der Gesellschaft auszugeben und Bezugsrechte für Anteile am Kapital der Gesellschaft einzuräumen, vorausgesetzt, dass eine solche Ausgabe fallweise auf einen Wert beschränkt ist, der insgesamt 0,3 Prozent des jeweils genehmigten Aktienkapitals entspricht, sowie bevorrechtigte Bezugsrechte zu begrenzen oder auszuschließen, beides während eines Zeitraums, der mit der 2021 abzuhaltenden ordentlichen Hauptversammlung endet.

Diese Ermächtigung schließt auch die Begebung von Finanzinstrumenten ein, wie beispielsweise Wandelanleihen, die deren Inhabern Aktienbezugsrechte am Aktienkapital der Gesellschaft einräumen, ausübbar zu dem von diesem Finanzinstrument bestimmten Zeitpunkt, ebenso wie die Ausgabe von Aktien, die aus den frei ausschüttbaren Rücklagen finanziert werden. Diese Ermächtigung gilt jedoch nicht für die Ausgabe von Aktien oder das Einräumen von Bezugsrechten für Aktien, (i) für die (gemäß niederländischem Recht oder durch einen Entzug durch einen Beschluss des zuständigen Geschäftsorgans) keine bevorrechtigten Bezugsrechte existieren und (ii) die einen Gesamtausgabepreis von über 500 Millionen Euro pro Ausgabe überschreiten.

Vorstellung des dreizehnten Beschlusses

Zusätzlich zu der im vorstehenden zwölften Beschluss genannten Ermächtigung empfehlen wir dieser Hauptversammlung, das Board of Directors zu ermächtigen, zum Zwecke der Finanzierung der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen Aktien auszugeben und Bezugsrechte für Aktien im Wert von insgesamt 0,3 Prozent des genehmigten Kapitals auszugeben, d. h. 9 Millionen Aktien, die einem Anteil von 1,15 Prozent des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung entsprechen, und bevorrechtigte Bezugsrechte zu begrenzen oder auszuschließen, und zwar für den Zeitraum, der mit der 2021 abzuhaltenden ordentlichen Hauptversammlung endet. Dies soll ermöglichen, Nutzen aus potenziellen Finanzmarktchancen zu ziehen, und Flexibilität gewährleisten bei der Begebung von Finanzinstrumenten, einschließlich von aber nicht beschränkt auf Wandelanleihen, die deren Inhabern Aktienbezugsrechte am Aktienkapital der Gesellschaft einräumen. Dabei können eine oder mehrere Emissionen aufgelegt werden, von denen keine die Schwelle von 500 Millionen Euro pro Ausgabe überschreitet.

14

Vierzehnter Beschluss

ERNEUERUNG DER ERMÄCHTIGUNG DES BOARD OF DIRECTORS ZUM RÜCKKAUF VON BIS ZU 10 PROZENT DES AUSGEGEBENEN AKTIENKAPITALS DER GESELLSCHAFT

ES WURDE BESCHLOSSEN, das Board of Directors zu ermächtigen, innerhalb eines neuen Zeitraums von 18 Monaten, beginnend mit dem Datum dieser Hauptversammlung, eigene Aktien in beliebiger Form, einschließlich Finanzinstrumenten, an der Börse oder anderweitig zurückzukaufen, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft in Folge eines solchen Rückkaufs nicht mehr als 10 Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft hält und der Kaufpreis pro Aktie nicht unter dem Nennwert der Aktie und nicht über dem Preis der letzten an den Handelsplätzen des geregelten Marktes des Landes frei gehandelten Aktie oder, falls höher, dem höchsten dort laufenden Kaufangebot liegt. Diese Ermächtigung ersetzt die im dreizehnten Beschluss der Hauptversammlung vom 10. April 2019 erteilte Ermächtigung.

Vorstellung des vierzehnten Beschlusses

Wir empfehlen der Hauptversammlung, die dem Board of Directors erteilte Ermächtigung zu erneuern, innerhalb eines erneuten Zeitraums von 18 Monaten bis zu 10 Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft in beliebiger Form, einschließlich Finanzinstrumenten, an der Börse oder anderweitig zurückzukaufen. Diese Ermächtigung wird die von der Hauptversammlung am 10. April 2019 gemäß dem dreizehnten Beschluss erteilte Ermächtigung ersetzen.

Das Board of Directors wird die gegebenenfalls von der Gesellschaft zu implementierenden Aktienrückkaufprogramme fallweise bestimmen.

Dabei ist es wichtig zu beachten, dass das Board of Directors erst auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung herrschenden Marktbedingungen und weiterer Überlegungen bezüglich der Kapitalzuweisung darüber entscheidet, ob ein Aktienrückkaufprogramm umgesetzt wird oder nicht, und wie Zeitplan, Volumen, Verfahren und Preisgestaltung des Aktienrückkaufprogramms festzulegen sind. Das Board of Directors könnte im Rahmen der gültigen gesetzlichen Vorgaben frei entscheiden, ob und wie der Erwerb von Aktien erfolgt, und wird die Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen zur Gleichbehandlung der Aktionäre sicherstellen. Das Board of Directors kann auch darüber entscheiden, ob die erworbenen Aktien eingezogen oder zu einem anderen Zweck verwendet werden sollen.

Für Zusatzinformationen zu den Aktienrückkaufprogrammen der Gesellschaft – einschließlich deren Bestimmungszwecken, Eigenschaften und aktuellem Stand – sei auf die Rubrik „Investors > Share Price & Information“ auf der Website der Gesellschaft www.airbus.com verwiesen.

15

Fünftehnter Beschluss

EINZIEHUNG ZURÜCKGEKAUFTER EIGENER AKTIEN

ES WURDE BESCHLOSSEN, sämtliche oder einzelne von der Gesellschaft gehaltene oder zurückgekaufte Aktien (gleichgültig ob in Tranchen oder nicht) einzuziehen. Das Board of Directors und der Chief Executive Officer werden hiermit, mit der Berechtigung zur Erteilung von Untervollmachten, ermächtigt, diesen Beschluss im Einklang mit dem niederländischen Recht umzusetzen. Dies schließt die Ermächtigung ein, die genaue Zahl der einzuziehenden Aktien festzulegen.

Vorstellung des fünftehnten Beschlusses

Wir empfehlen dieser Hauptversammlung, die Einziehung sämtlicher oder einzelner von der Gesellschaft gehaltenen oder zurückgekauften Aktien (gleichgültig ob in Tranchen oder nicht) zu genehmigen und das Board of Directors und den Chief Executive Officer, mit der Berechtigung zur Erteilung von Untervollmachten, zu ermächtigen, die Einziehung im Einklang mit niederländischem Recht umzusetzen. Dies schließt die Ermächtigung ein, die genaue Zahl der einzuziehenden Aktien festzulegen.

Aktionärsinformation

UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2020



Tagesordnung, Text und Erklärung der vorgeschlagenen Beschlussfassungen

Sie sind Teil der Informationen zur Hauptversammlung 2020. Übersetzungen in die Sprachen Deutsch, Französisch und Spanisch dienen lediglich der Information und sind nur über unsere Website abrufbar.

Finanzbericht 2019

Der Finanzbericht 2019 ist Bestandteil der Unterlagen für die Hauptversammlung und umfasst im Einzelnen:

- Airbus SE – Konzernabschluss (IFRS);
- Anhang zum Konzernabschluss (IFRS);
- Airbus SE – Einzelabschluss;
- Anhang zum Einzelabschluss;
- Sonstige Zusatzangaben einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Bericht des Board of Directors

Erstellt am
12. Februar 2020

ONLINE



www.airbus.com

Hauptversammlung 2020

Die Unterlagen zur Hauptversammlung 2020 sind auf unserer Website abrufbar (Investors > Annual General Meetings).

<https://www.airbus.com/investors/annual-general-meetings/hauptversammlung.html>

Governance

Weitere Informationen zur Governance-Struktur von Airbus, zu den Board-Mitgliedern sowie zu Regeln und Vorschriften sind auf unserer Website abrufbar (Company > Corporate Governance)

<https://www.airbus.com/company/corporate-governance.html>

GEDRUCKTE UNTERLAGEN



Adressen zur Einsicht der Unterlagen zur Hauptversammlung 2020

- in **den Niederlanden**, Mendelweg 30, 2333 CS, Leiden,
- in **Frankreich**, 2 rond-point Dewoitine, 31700 Blagnac,;

oder bei:

- **Deutsche Bank AG**, Post-IPO Services, Trust & Agency Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland;
- **Airbus Securities Department**.

Airbus Securities Department

SOCIÉTÉ GÉNÉRALE Securities Services
Service Assemblées Générales
32, rue du Champ de tir
CS 30812
44312 Nantes Cedex 3, Frankreich
Tel.: +33 2 51 85 67 89

WEGWEISER ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Hotel Okura Amsterdam - Ferdinand Bolstraat 333, 1072 LH Amsterdam, Niederlande - Tel.: +31 (0)20 678 71 11



Mit dem Auto

20 Minuten Fahrzeit vom internationalen Flughafen Amsterdam-Schiphol.



Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

15 Gehminuten vom Bahnhof Amsterdam Rai.

Aktionärsinformation



www.airbus.com

Investors > Annual General Meetings



ir@airbus.com



Mautfreie Nummer aus:

Frankreich: 0 800 01 2001

Deutschland: 00 800 00 02 2002

Spanien: 00 800 00 02 2002

Internationale Nummer: +33 800 01 2001

Airbus SE

Europäische Gesellschaft (Societas Europaea)

Mendelweg 30, 2333 CS Leiden, Niederlande

Eingetragen im niederländischen Handelsregister unter Nummer 24288945